

den Gegenständen der Provinzialverwaltung gehört das Landarmenwesen, die Fürsorge für das Hebammenwesen, für das Irren-, Idioten-, Taubstummen- und Blindenwesen, das Feuerlozietätswesen, das Landesmeliorationswesen und der Wegebau.

### III.

## Die außerpreussischen Staaten Deutschlands.

#### § 20.

In ähnlicher Weise, wie Preußen, sind die übrigen deutschen Staaten zum Teil organisiert mit Staats- und Selbstverwaltungsbehörden. Alle haben durch Verfassungen festgesetzte Volksvertretungen (die beiden Mecklenburg zurzeit noch nicht), sie sind konstitutionelle Staaten. Für die Gesetzgebung haben die größeren Staaten, wie Preußen, das Zweikammersystem, die kleineren das Einkammersystem.

**Bayern:** Königreich. Haus Wittelsbach. Oberste Staatsbehörden: a) Staatsrat, steht dem Regenten beratend zur Seite. b) Gesamtstaatsministerium: 1. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren, 2. der Justiz, 3. des Inneren, 4. für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 5. der Finanzen, 6. Kriegsministerium, 7. Verkehrsministerium (Eisenbahnen, Post). Der Landtag besteht aus zwei Kammern, der Kammer der Reichsräte — sie setzt sich zurzeit zusammen aus 18 volljährigen Prinzen, 2 Kronbeamten, 2 Erzbischöfen, 18 Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, 1 Bischof, dem Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums, 28 erblichen Reichsräten und 17 vom König auf Lebenszeit ernannten Reichsräten = 87 — und der Kammer der Abgeordneten, deren Mitglieder (163) in allgemeiner, gleicher, direkter Wahl auf sechs Jahre gewählt werden. — Unter dem Ministerium stehen die acht Kreisregierungen (an der Spitze ein Präsident), unter diesen die Bezirksämter (an der Spitze ein Bezirksamtman).n).

**Württemberg:** Königreich. Haus Württemberg. Oberste Staatsbehörde das Staatsministerium, bestehend aus sechs Ministerien. Die Landstände aus zwei Kammern. Zur ersten gehören Prinzen, Standesherrn, Vertreter des ritterschaftlichen Adels, der Präsident des evangelischen Konsistoriums, der Präsident der evangelischen Landessynode, 1 Vertreter des bischöflichen Ordinariats, 1 katholischer Dekan, 1 Vertreter der Universität Tübingen und 1 Vertreter der technischen Hochschule Stuttgart, 2 Vertreter der Landwirtschaft, 2 Vertreter des Handels und der Industrie, 1 Vertreter des Handwerks. — Zur zweiten Kammer gehören 92 Mitglieder — 63 Ab-